

Frage 1	Ja	Nein
Welche Aussage ist bei der Bilanzierung von Optionsgeschäften richtig?		
a) Die Zugangsbewertung der Optionsprämie erfolgt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu den Anschaffungskosten, der Ausweis erfolgt unter den sonstigen Vermögensgegenständen.	☒	☐
b) Eine über einen längeren Zeitraum unverzinslich gestundete Optionsprämie ist abzuzinsen.	☒	☐
c) Bei Verfall der Option wird die Optionsprämie erfolgswirksam ausgebucht.	☒	☐
d) Wird bei Ausübung der Option ein Vermögensgegenstand verkauft, erhöht die Optionsprämie den Verkaufserlös.	☐	☒

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a und b)

Zugangsbewertung: Anschaffungskosten (§ 253 HGB) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- Aktivierung der Optionsprämie unter den sonstigen Vermögensgegenständen zzgl. Transaktionskosten (Wesentlichkeitsprinzip widerspricht dem in Praxis gelegentlich)
- Ausnahme: verbriefte Optionsrechte sind als sonstige Wertpapiere im UV auszuweisen
- Ggf. Abzinsung, von über längeren Zeitraum unverzinslich gestundeter Prämie

Folgebewertung

Beachtung des **strengen Niederstwertprinzips** des § 253 Abs. 3 HGB (UV)

- Vergleichswert bei börsennotierten Optionsrechten: **Börsenpreis** zum Stichtag
- Vergleichswert bei **nicht börsengehandelten Optionsrechten**:
 - wenn verfügbar: veröffentlichte Marktpreise
 - Sonst: Bestimmung mit **Optionspreismodellen** (unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse) (IDW RH HFA 1.005, Tz. 7 ff.)
- Keine Abschreibung, da kein abnutzbarer VG!

zu c und d)**Bilanzierung bei Verfall der Option**

- d. h. Käufer der Option übt das Recht nicht aus
- Optionsprämie wird erfolgswirksam ausgebucht

Bilanzierung bei Glattstellung der Option

- d. h. entweder durch Abschluss eines komplementären Gegengeschäftes oder durch Abschluss eines den ursprünglichen Vertrag aufhebendes Gegengeschäft
- Für beide Geschäfte wird ein „net cash settlement“ vorgesehen (Differenzausgleich)
- Ertrag aus Auflösung darf verrechnet werden mit Aufwand zur Glattstellung

Bilanzierung bei Ausübung

- Bei Erwerb eines VG gehört die Optionsprämie zu den Anschaffungskosten des Basisobjektes
- Bei Verkauf eines VG mindert die Optionsprämie den Verkaufserlös

Frage 2	Ja	Nein
Handelt es sich bei den folgenden Punkten um Voraussetzungen für Bewertungseinheiten?		
a) Das Sicherungsgeschäft und das Grundgeschäft müssen dieselben Risiken abdecken, wie z. B. das allgemeine Unternehmensrisiko.	☐	☒
b) Sicherungsinstrumente können Bestände an RHB-Stoffe oder geleistete Anzahlungen sein.	☐	☒
c) Die Auflösung einer Bewertungseinheit kommt beispielsweise in Betracht bei Wegfall des Grundgeschäfts und/oder des Sicherungsinstruments bzw. Ausfall oder akut drohender Ausfall eines Kontrahenten.	☒	☐
d) Die Bewertungseinheiten müssen antizipativ sein, d. h. eindeutig identifizierbar und sehr wahrscheinlich bezüglich des Eintritts, was wiederum jährlich zu prüfen ist.	☒	☐

Stand: 03.11.2025

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Das allgemeine Unternehmensrisiko kann über Bewertungseinheiten nicht abgesichert werden. IDW RS HFA 35 Tz. 24 – 28.

zu b) Genau das sind Beispiele für Positionen, die keine Sicherungsinstrumente sein können. IDW RS HFA 35 Tz. 34 – 40.

zu c) IDW RS HFA 35 Tz. 47.

zu d) IDW RS HFA 35 Tz. 48 – 59.

Frage 3

Ja Nein

Sind die folgenden Anhang- oder Lageberichtangaben zu Finanzinstrumenten zu machen?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Es ist anzugeben, dass das Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten ausgeübt wurde. Zusätzlich ist die Angabe der Methode der bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten erforderlich. | ☒ | ☐ |
| b) Es sind zum Thema Finanzinstrumente keine Lageberichtsangaben erforderlich. | ☐ | ☒ |
| c) Es ist die Angabe erforderlich, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Sicherungsbeziehung bei Bewertungseinheiten bestehen. | ☒ | ☐ |
| d) Im Falle von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB, die Erläuterung von mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen muss angegeben werden. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB

zu b) Lageberichterstattung gem. § 289 Abs. 2 Nr. 1 a HGB

zu c) § 285 Nr. 23b HGB

zu d) § 285 Nr. 23c HGB

Stand: 03.11.2025